

BESTELLSCHEIN/KAUFVERTRAG

NR.: _____



Herr Frau Titel _____

Anlagen: Kopie Personalausweis Kopie Reisepass

Vorname _____

Nachname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort, Land _____

Telefon _____

E-Mail _____

Geburtsdatum/Ort _____

Staatsangehörigkeit _____

Familienstand _____

Ausweis/Pass-Nr. _____

bestellt hiermit bei der valvero Sachwerte GmbH, Fasanenstraße 77, 10623 Berlin, Deutschland (Verkäuferin) rechtsverbindlich und unwiderruflich
Gold- und/oder Silber- Münzen oder Barren in folgender Stückelung und Aufteilung: **Gold ca.** _____ % **Silber ca.** _____ %

31,10 g = 1 Unze Gold Barren	50 g Gold	100 g Gold	250 g Gold	500 g Gold	31,10 g = 1 Unze Silber (differenzbesteuert)
31,10 g = 1 Unze Gold Münzen	1000 g Gold	Anmerkung: _____			1 kg Silber (differenzbesteuert)
Dieser Kauf ist: Neuer Auftrag Aufstockung zu Vertrags-Nr.: _____					Sachdarlehensvertrag-Klassik (nachfolgend SDV-K)
vorläufiger Gesamtbetrag EUR ca. _____					Sachdarlehensvertrag-Einlagensicherung (nachfolgend SDV-E)

zum jeweils tagesaktuellen Listenpreis der Verkäuferin.

Der Kaufgegenstand soll nach Vertragsabschluss	
Bei der Verkäuferin im Hochsicherheitslager (Sammellagerung) in Berlin eingelagert werden	An den Käufer ausgeliefert werden. Die Versandpauschale beträgt 19,90 EUR innerhalb von Deutschland
im Rahmen eines Sachdarlehens (SDV-K oder -E) durch die Verkäuferin genutzt werden (separater Vertrag erforderlich). Hinweis: Bei Einlieferung von Waren für ein Sachdarlehen, ist ausschließlich der jeweilige Sachdarlehensvertrag erforderlich.	

Die Verkäuferin nimmt das Angebot des Kunden zum Abschluss eines Kaufvertrages ausdrücklich an. Mit der Unterzeichnung der Bestellung ist der Kaufvertrag rechtsverbindlich abgeschlossen.

Widerruf: Das Widerrufsrecht besteht nach §312g Abs. 2 Nr. 8 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nicht bei Fernabsatzverträgen, die die Lieferung von Waren zum Gegenstand haben, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, wie beispielsweise bei der Lieferung von Edelmetallen (Münzen und Barren). Die Bestellung von Edelmetallbarren und -münzen ist daher nicht widerrufbar.

Identitätsprüfung: Aufgrund der nationalen und internationalen Gesetzgebung ist der Berater verpflichtet, beim Abschluss von Edelmetallkaufverträgen die Identität des Käufers sowie die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen. Die Prüfung erfolgt durch den Berater. Die Richtigkeit der Angaben bestätigt der Käufer mit seiner Unterschrift. Zusätzlich muss die Kopie eines amtlichen Personaldokumentes (zum Beispiel Pass oder Personalausweis) beigelegt werden. Auf dieser Kopie muss durch die Unterschrift des Beraters der Vermerk „Original eingesehen“ kenntlich gemacht werden.

Ort, Datum Kunde, Name, Vorname, Unterschrift Berater, Name, Unterschrift

Erklärung des Beraters: Ich bestätige, dem Kunden eine Durchschrift dieses Formulars nebst den umseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegeben zu haben und diese mit dem Kunden vor Unterzeichnung ausführlich besprochen zu haben. Zudem bestätige ich das Original Ausweisdokument des Kunden eingesehen und die Daten auf dem Bestellformular eingetragen zu haben. Ich habe mich durch Vergleich des Lichtbildes und der Unterschrift von der Übereinstimmung mit der zu identifizierenden Person überzeugt. Ich habe den Kunden auf die Funktionsweisen der Einlagerung und des Sachdarlehens mit Vor- und Nachteilen umfassend hingewiesen.

Ort, Datum Kunde, Name, Vorname, Unterschrift Berater, Name, Unterschrift

1. Verwender, Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Einlagerung von Edelmetallen, den Sachdarlehensvertrag und den Kaufvertrag der **valvero Sachwerte GmbH, Fasanenstraße 77, 10623 Berlin, Deutschland** (Verkäuferin) außerhalb des von der Verkäuferin betriebenen Onlineshops.

2. Vertragsschluss

Mit der Unterzeichnung des Bestellscheins, nimmt die Verkäuferin das Angebot des Kunden auf den Abschluss eines Edelmetallkaufvertrags ausdrücklich an, so dass der Edelmetallkaufvertrag mit der Unterzeichnung des Bestellscheins zwischen den Vertragsparteien rechtswirksam zu Stande kommt.

Nach Erhalt des Bestellscheins erstellt die Verkäuferin innerhalb von 5 Werktagen eine Rechnung zum tagaktuellen Listenpreis und übersendet diese an den Käufer.

3. Kaufpreisbildung

Aufgrund der Art der angebotenen Waren, unterliegen diese einer ständigen Markt- und Kurschwankung. Bei Abschluss eines Edelmetallkaufvertrages geltend die von valvero innerhalb der üblichen Handelszeiten ermittelten gültigen Preise für Ankaufs- und Verkaufsgeschäfte.

4. Abschlussgebühr

Es werden keine Abschlussgebühren erhoben.

5. Einlagerung in einem Hochsicherheitslager

- 5.1** Die Verkäuferin lagert den Kaufgegenstand auf Rechnung des Käufers in einem von ihr betriebenen Hochsicherheitslager Berlin (Sondervermögen) ein. Die Verkäuferin unterhält während der Lagerzeit jederzeit eine dem jeweiligen Lagerbestand adäquate Versicherung gegen Schäden und Diebstahl. Über den gewährten Versicherungsschutz hinaus haftet die Verkäuferin bei der Einlagerung lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Von dem Haftungsausschluss ausgenommen sind Schäden an Gesundheit, Leben und Körper des Vertragspartners.
- 5.2** Die Verkäuferin erstellt jährlich einen Auszug aus dem Lagerbestand für den Käufer und stellt diese an die im Edelmetallkaufvertrag genannte Adresse zu. Der in dem Auszug dargestellte Lagerbestand gilt als genehmigt, wenn der Käufer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Auszugs gegenüber der Verkäuferin Unstimmigkeiten mitteilt.
- 5.3** Das Entgelt für die Sammlagerung in der Hochsicherheitsresoranlage Berlin (nicht Sachdarlehen) beträgt 1,5% zuzüglich Umsatzsteuer des Edelmetallagerwertes zum tagesaktuellen Briefkurs der Verkäuferin pro Jahr. Das erste Lagerjahr ist ein Rumpffahr in welchem das Entgelt anteilig anfällt. Das Entgelt wird erstmals zum 31. Dezember des ersten Lagerjahres für die Vergangenheit und das nächste Lagerjahr im Voraus berechnet und dem Käufer in Rechnung gestellt. Bei unterjährigem Verkauf des Bestandes steht dem Käufer kein Rückzahlungsanspruch bereits bezahlter Lagerentgelte zu.
- 5.4** Der Käufer kann jederzeit die Auflösung seines Lagerbestandes verlangen. In diesem Fall wird der Lagerbestand auf Kosten des Käufers an die aus dem Edelmetallkaufvertrag ersichtliche Adresse ausgeliefert. Im Übrigen richtet sich die Auslieferung nach Ziffer 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 5.5** Sondervermögen. Durch die getrennte Lagerung bei Einlagerung von Anlagevermögen und Kundenvermögen entsteht Sondervermögen und ist insolvenzgeschützt.
- 6. Sachdarlehen**
Alternativ zur kostenpflichtigen Einlagerung kann der Käufer zwischen den Varianten „Sachdarlehen-Klassik“ oder „Sachdarlehen-Einlagensicherung“ wählen. In diesem Fall bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien nach dem Kauf oder der Einlieferung von Edelmetallen anhand des separat abgeschlossenen Sachdarlehensvertrages in der jeweiligen Variante.

7. Auslieferung

- 7.1** Die Auslieferung ist für den Käufer kostenpflichtig. Insbesondere hat der Käufer folgende Kosten zu tragen: Frachtkosten, Administration- und Bearbeitungsgebühren, sowie weitere länderspezifische Abgaben.
- 7.2** Dem Auslieferungsverlangen sind jeweils beglaubigte Fotokopien eines gültigen Personaldokuments sowie gegebenenfalls eines Handelsregisterauszuges des Käufers beizufügen. Die Verkäuferin wird auf Grundlage der übersandten Dokumente die Legitimation des Käufers prüfen ohne dabei über die geschäftsübliche Sorgfalt hinaus zu haften.
- 7.3** Die Verkäuferin übergibt die auszuliefernde Ware innerhalb von 14 Werktagen nach Eingang des vollständigen Auslieferungsverlangens gemäß Ziff. 7.2 sowie nach Zahlung der Kosten gem. Ziff. 7.1 an ein Transportunternehmen.
- 7.4** Die Verpflichtung der Verkäuferin zur Übergabe des Kaufgegenstandes ist mit Übergabe an einen von ihr gewissenhaft ausgewähltes Transportunternehmen erfüllt.

8. Allgemeine Hinweise

Edelmetalle gehören zur Kategorie der Rohstoffe. Obwohl deren Vorkommen in der Natur endlich ist und sie künstlich nicht reproduzierbar sind, ist dies keine Gewähr für einen künftigen und konstanten Wertzuwachs.

Die Vergangenheit zeigt, dass willkürliche Marktbeeinflussungen von privater wie auch staatlicher Seite die Edelmetallpreise erheblich beeinflussen können, weshalb hohe Kurschwankung in Kauf genommen und im ungünstigsten Moment sogar mit einem potentiellen Verlust gerechnet werden muss. Gold und andere Edelmetalle werden zudem in US-Dollar gehandelt und unterliegen damit zusätzlich dem Währungsrisiko, also dem schwankenden Wechselkurs zwischen Euro und Dollar.

Die Verkäuferin lehnt jegliche Haftung für Verluste ab. Ebenso haftet die Verkäuferin nicht für Ereignisse wie Krieg, höhere Gewalt, erratische Märkte, staatliche Eingriffe sowie Zufall usw. Die Verkäuferin ist kein Finanzdienstleister oder Vermögensverwalter, sondern Edelmetallhändler-Logistiker. Somit erteilt die Verkäuferin keine „Anlageberatung und/oder Anlageempfehlung“ sondern verkauft physische Ware dessen Kauf- und Verkaufentscheidung ausschließlich in der Verantwortung des Käufers liegt.

Bitte berücksichtigen Sie die zusätzlichen Risikohinweise bei Verträgen über die Gewährung eines Sachdarlehens.

9. Gültigkeit und Änderungen der AGB

Diese AGB ersetzen alle vorhergehenden. Mündliche Nebenabreden sind nichtig. Die Verkäuferin behält sich jederzeit Änderungen der AGB vor, insbesondere aufgrund Änderung der gesetzlichen Vorgaben. Diese werden dem Kunden in geeigneter Form, vorab schriftlich, zur Kenntnis gebracht und treten 14 Tage nach Erhalt in Kraft.

10. Schriftform Klausel

Sämtliche Abreden der Parteien bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vertragsänderungen einschließlich Änderungen der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

11. Salvatorische Klausel

Sollte nach dem Recht einer Rechtsordnung zu irgendeiner Zeit eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar werden, so bleibt die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen AGB sowie des Kaufvertrages unberührt.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Die Rechtsverhältnisse zwischen Käufer und Verkäuferin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist soweit zulässig vereinbar der Sitz der Verkäuferin. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, die AGB gelesen, verstanden und erhalten zu haben. Er anerkennt ausdrücklich den Inhalt und die Bedingungen der AGB.

Vorname und Name

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

zwischen 1.

Herr Frau Titel _____

Anlagen: Kopie Personalausweis Kopie Reisepass

Vorname _____

Nachname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort, Land _____

Telefon _____

E-Mail _____

Geburtsdatum/Ort _____

Staatsangehörigkeit _____

Familienstand _____

Ausweis/Pass-Nr. _____

nachstehend **Darlehensgeber** genannt und 2. der valvero Sachwerte GmbH, Fasanenstraße 77, 10623 Berlin, Deutschland, vertreten durch die Geschäftsführer Thomas Straub und Stefan Lau nachstehend **Darlehensnehmer** genannt.

§ 1 Gebrauchsüberlassung / Wert- und Gewichtsbestimmung / Rückgabepflicht

1.1 Der Darlehensgeber überlässt dem Darlehensnehmer Anlage-Edelmetalle in Einheiten, Menge, Stückzahl wie sie sich aus der in der Anlage in Kopie beigefügten Werteliste (Stückliste oder Rechnung bei Kauf) ergeben. Der Darlehensnehmer darf über die ihm überlassenen Edelmetalle frei verfügen.

1.2 Der Wert der an Darlehensnehmer überlassenen vertretbaren Gegenständen beträgt _____ EUR
Der Wert der überlassenen Gegenstände ergibt sich bei Kauf zur Leihe aus den ausgewiesenen Kaufpreisen der diesem Vertrag beizufügenden Rechnung (bei Silber nur Nettowerte) oder bei Leihe aus eigenem Bestand zum aktuellen Tagesfixingkurs der London Bullion Market Association (LBMA) P.M. des Vortages.

1.3 Das Gewicht der an Darlehensnehmer überlassenen vertretbaren Gegenstände beträgt

_____ Gramm Gold _____ Gramm Silber

gem. beigefügte Rechnung (bei Kauf)
gem. beigefügter Warenaufstellung (bei Einlieferung)

1.4. Der Darlehensnehmer ist nach Ablauf der festen Darlehenslaufzeit oder nach wirksam erfolgter Kündigung des Darlehensvertrages gemäß Ziffer 3 verpflichtet, dem Darlehensgeber Edelmetalle in gleicher Art, Güte und Menge zurückzugeben.

§ 2 Darlehensentgelt

2.1 Für die Überlassung der vertretbaren Sache (Edelmetalle) an den Darlehensnehmer ist dieser zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes an den Darlehensgeber verpflichtet.

2.2 Bei einem Neukauf von Edelmetallen in einer der Filialen des Darlehensnehmers zahlt der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber ein

_____ quartalsweise oder _____ jährliches

nachschüssig fälliges Darlehensentgelt in Euro von _____ % p.a. des in Ziffer 1.2 festgelegten Wertes auf das nachfolgend genannte Konto des Darlehensgebers:

Kontoinhaber _____

IBAN _____

BIC _____

bei Kreditinstitut _____

2.3 Bei der Einlieferung der Edelmetalle durch den Darlehensgeber selbst, erhält der Darlehensgeber sein Darlehensentgelt auf den von dem Darlehensnehmer ermittelten tagesaktuellen Ankaufspreis für die eingelieferten Edelmetalle gem. Ziffer 1.2.

2.4 Grundlage für die Höhe des gemäß Ziffer 2.2 an den Darlehensnehmer zu entrichtenden Darlehensentgeltes ist der in Ziffer 1.2 festgestellte Wert der überlassenen Wertgegenstände sowie die Laufzeit des Sachdarlehens.

2.5 Bei einer Überlassung von vertretbaren Gegenständen an den Darlehensnehmer über eine Darlehenslaufzeit von drei Jahren beträgt das Entgelt 4,0 % p. a. des in Ziffer 1.2 festgelegten Wertes.

2.6 Wird dem Darlehensnehmer die Überlassung der vertretbaren Gegenstände für einen Zeitraum von vier bzw. fünf Jahren gewährt, so beträgt das an den Darlehensgeber zu entrichtende Entgelt jeweils 4,5 % p. a. des in Ziffer 1.2 festgelegten Wertes.

§ 3 Laufzeit / Kündigung

3.1 Das Darlehen hat eine feste Laufzeit von drei, vier oder fünf Jahren ab Überlassung der Wertgegenstände an den Darlehensnehmer, die ihm der Darlehensgeber zur freien Verfügung überlässt.

36 Mt. (3 Jahre) 48 Mt. (4 Jahre) 60 Mt. (5 Jahre)

3.2 Der Darlehensgeber sowie der Darlehensnehmer kann das Darlehen zum Ablauf der festen Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen.

3.3 Kündigt keiner der Vertragsparteien den Darlehensvertrag, verlängert sich die Laufzeit des Darlehens um zwei weitere Jahre. Der aktuelle Wert der Edelmetalle wird auf Basis zum aktuellen Tagesfixingskurs der London Bullion Market Association (LBMA) P.M. des Vortages ermittelt. Sollte am Vortag der Prolongation kein Börsenkurs notiert sein, dann wird der zuletzt ermittelte Kurs zugrunde gelegt. In diesem Fall wird der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber ein in der Zukunft zu entrichtendes Entgelt mitteilen.

3.4 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sie ist per eingeschriebenem Brief zu übermitteln. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang der Kündigungserklärung an.

3.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Vertragspartnern unbenommen.

§ 4 Rückgabe der Edelmetalle / Ankaufangebot

4.1 Der Darlehensnehmer hat dem Darlehensgeber innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung Waren von gleicher Art, Güte und Menge wie die überlassenen Gegenstände zurückzugeben.

4.2 Dem Darlehensgeber ist es zusätzlich freigestellt auch ein unverbindliches Ankaufangebot dieser Waren vom Darlehensnehmer anzufordern.

§ 5 Warn- und Risikohinweise für Verbraucher

5.1 Edelmetalle gehören zur Kategorie der Rohstoffe. Obwohl deren Vorkommen in der Natur endlich ist und sie künstlich nicht reproduzierbar sind, ist dies keine Gewähr für einen künftigen und konstanten Wertzuwachs.

5.2 Die Vergangenheit zeigt, dass willkürliche Marktbeeinflussungen von privater wie auch staatlicher Seite die Edelmetallpreise erheblich beeinflussen können, weshalb hohe Kurschwankung in Kauf genommen und im ungünstigsten Moment sogar mit einem potentiellen Verlust gerechnet werden muss. Gold und andere Edelmetalle werden zudem in US-Dollar gehandelt und unterliegen damit zusätzlich dem Währungsrisiko, also dem schwankenden Wechselkurs zwischen Euro und Dollar.

5.3 Die Verkäuferin lehnt jegliche Haftung für Verluste ab. Ebenso haftet die Verkäuferin nicht für Ereignisse wie Krieg, höhere Gewalt, erratische Märkte, staatliche Eingriffe sowie Zufall usw. Die Verkäuferin ist kein Finanzdienstleister oder Vermögensverwalter, sondern Edelmetallhändler-Logistiker. Somit erteilt die Verkäuferin keine „Anlageberatung und/oder Anlageempfehlung“ sondern verkauft physische Ware dessen Kauf- und Verkaufentscheidung ausschließlich in der Verantwortung des Käufers liegt.

5.4 Der Darlehensgeber trägt das Risiko, dass der Darlehensnehmer gegen seine Zahlungspflichten aus dem Sachdarlehensvertrag verstößt, indem sie die vereinbarten Zinsen nicht (vollständig bzw. termingerecht) zahlt oder bei Beendigung des Sachdarlehensvertrages Edelmetalle gleicher Art, Menge, Gewicht und Güte wie die überlassenen Edelmetalle nicht (vollständig bzw. termingerecht) zurückgewährt. Das Sachdarlehen ist daher nur für Darlehensgeber geeignet, die einen entstehenden Verlust bis hin zum Totalverlust tragen können. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder sonstigen Haftung über den Betrag der überlassenen Edelmetalle hinaus besteht dagegen nicht.

§ 6 Versicherung / Steuern

6.1 Der Darlehensnehmer sichert dem Darlehensgeber zu, dass die sich im Umlauf befindlichen Edelmetalle sicher gelagert werden und im Rahmen der bestehenden Warenversicherungen mit abgesichert sind.

6.2 Die Einkünfte aus dem Sachdarlehen (Entgeltzahlung/Vergütung) beim Darlehensgeber unterliegen grundsätzlich der Besteuerung. Diese hängt im Einzelnen von den jeweiligen Verhältnissen des Darlehensgebers ab. Wir empfehlen diesbezüglich den Rat eines Steuerberaters einzuholen.

§ 7 Kein Verbraucherdarlehen / Festlegung der Parteien

Die Vertragspartner legen fest, dass es sich bei dem gewährten Darlehen nicht um ein Verbraucherdarlehen sondern um ein Sachdarlehen nach §§ 607 ff BGB handelt.

§ 8 Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

8.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden bestehen nicht.

8.2 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder der Vertrag lückenhaft sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Regelung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.

8.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Kollisionsrecht. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist der Sitz des Darlehensnehmers, soweit zulässig.

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Name, Vorname, Unterschrift, Darlehensgeber

Unterschrift, Darlehensnehmer valvero Sachwerte GmbH

Unterschrift, Berater